

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg



Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**
- 4. Verwaltungsgemeinschaften**
- 5. Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Kto-Nr.: 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-23 li-br

Datum
19.04.2010

Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG); Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 13 BRKG regelt die Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen. Zur Auslegung der Vorschrift hat das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 13.04.2010 - 15.02-03500 - folgende Auslegungshinweise des Bundesministeriums des Innern weitergegeben:

„Nach § 13 Absatz 1 BRKG wird die Reisekostenvergütung bei der Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Werden Dienstreisen mit einem Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehende Kosten als Fahrtauslagen erstattet. Tage- und Übernachtungsgeld wird nur für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt.

Nach Sinn und Zweck wird vom Urlaubsbegriff des § 13 Absatz 1 Satz 3 BRKG daher jede Befreiung von der Pflicht zur Dienstleistung erfasst, wenn diese länger als fünf Tage dauert und mit einer Dienstreise verbunden wird. Dabei ist es unerheblich, wie der Freistellungsanspruch erhoben wurde. Nach der amtlichen Begründung zu § 13 Absatz 1 BRKG wird der Reise in diesen Fällen „ein überwiegend in der Privatsphäre liegender Hintergrund unter-

stellt“. Der Tatbestand „Urlaub“ ist also erfüllt, wenn der Dienstreisende an einem Tag, an dem allgemein gearbeitet wird, von der Arbeits-/Dienstleistung individuell befreit ist (wie z. B. Erholungsurlaub, Abgeltung von Mehrarbeitszeit, Gleitzeittag).“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and curves, typical of a cursive script.

Liebenehm